

Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der EWG und Euratom

Quelle: Bundesgesetzblatt 1957 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. 19.08.1957, Nr. 23. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. "Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft", p. 753-754.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/gesetz_zu_den_vertragen_vom_25_marz_1957_zur_grundung_der_ewg_und_euratom-de-57acabb7-043e-4a0e-8e29-4d83218649f8.html



Publication date: 05/11/2015

Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

Vom 27. Juli 1957

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nebst ihren Anhängen und den ihnen beigefügten Protokollen und dem gleichzeitig unterzeichneten Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften einschliesslich der am 17. April 1957 in Brüssel unterzeichneten Protokolle über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft, die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft wird zugestimmt. Die Verträge, ihre Anhänge, die ihnen beigefügten Protokolle und das Abkommen werden nahestehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung hat Bundestag und Bundesrat über die Entwicklungen im Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Rat der Europäischen Atomgemeinschaft laufend zu unterrichten. Soweit durch den Beschluss eines Rats innerdeutsche Gesetze erforderlich werden oder in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht geschaffen wird, soll die Unterrichtung vor der Beschlussfassung des Rats erfolgen.

Artikel 3

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundestages zur Durchführung der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft.

1. durch Rechtsverordnung abgabenrechtliche Vorschriften, insbesondere den Zolltarif und die Ausfuhrzollliste nach Massgabe der Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit zu ändern, als die Bundesrepublik Deutschland

a) nach Artikel 14,16 und 17 Abs. 1 dieses Vertrages und Nummer 1 des Protokolls über Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle abzubauen hat,

b) nach Artikel 23 dieses Vertrags und Nummer 1 des Protokolls über Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse die Zollsätze dem gemeinsamen Aussentarif anzupassen hat,

c) nach Artikel 133 Abs. 1 dieses Vertrags die Zollsätze für die Einfuhren aus den aussereuropäischen Ländern und Hoheitsgebieten, die mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, abzubauen hat,

d) nach dem Protokoll über die Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen zur Festsetzung von Zollkontingenten berechtigt ist,

e) nach Artikel 13 Abs. 2 dieses Vertrags im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten Abgaben abzubauen hat, die die gleiche Wirkung haben wie Einfuhrzölle;

2. durch Rechtsverordnung den Zolltarif nach Massgabe der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft insoweit zu ändern, als die Bundesrepublik Deutschland

- a) nach Artikel 93 Abs.1 dieses Vertrags die Zölle für die Einfuhren und Ausfuhren bestimmter Erzeugnisse zu beseitigen hat,
- b) nach Artikel 94 a dieses Vertrags den gemeinsamen Aussentarif aufzustellen und anzuwenden hat,
- c) nach Artikel 94 b dieses Vertrags den gemeinsamen Aussentarif aufzustellen und anzuwenden hat, wenn die Zollsätze des gemeinsamen Aussentarifs nicht höher als das Dreifache der ab 1. Januar 1957 angewandten Zollsätze sind,
- d) nach Artikel 95 dieses Vertrags auf Beschluss des Rats vorzeitig die Zollsätze des gemeinsamen Aussentarifs anzuwenden hat.

(2) Die Zustimmung des Bundestages zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn der Bundestag innerhalb von drei Wochen nach Eingang des von der Bundesregierung als dringlich bezeichneten Verordnungsentwurfs beim Bundestag keinen die Zustimmung aussprechenden oder verweigernden Beschluss gefasst hat.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu den Verordnungsentwürfen binnen vierzehn Tagen Stellung zu nehmen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S.1).

(2) Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrags (Bundesgesetzbl. II S.1587) an. § 16 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S.1011) bleibt unberührt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Ratifikationsurkunden sollen erst hinterlegt werden, wenn die Parlamente der anderen Unterzeichnerstaaten den Verträgen zugestimmt haben.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach seinem Artikel 247, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nach seinem Artikel 224 und das Abkommen nach seinem Artikel 7 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates
von Merkatz

Für den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates
von Merkatz